

Satzung der Landeshauptstadt Schwerin

über die Abrundungssatzung „Am Silbernen Hang, Schwerin - Mueß“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am folgende Satzung beschlossen:

Abrundungssatzung „Am Silbernen Hang, Schwerin – Mueß“

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 102, 103/1 und 103/2 der Flur 1, Gemarkung Mueß.

2. Festsetzungen

Zulässigkeit der Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung bestimmt sich nach § 34 BauGB.

Die Vegetationsbestände in Form von freiwachsenden Hecken und Bäumen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu erhalten.

Die geschlossene Auszäunung der Grenzhecke ist erforderlich.

3. Inkrafttreten

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schwerin, den

DS

Norbert Claussen
Oberbürgermeister